

Coronavirus-Pandemie

FAQ und Präzisierungen zur bisher erfolgten Kommunikation des Bistums Basel

26. März 2020, 2. April, 17. April 2020, 30. April 2020, 20. Mai 2020, 25. Mai 2020, 28. Mai 2020
(Ergänzungen sind grau hinterlegt)

Allgemeine Hinweise:

Die folgenden Erläuterungen ergänzen das Dokument mit Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus vom 25. Mai 2020.

Die jeweiligen Schutzkonzepte lösen die strengen Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie ab dem 6. Juni ab (für Gottesdienste ab dem 28. Mai, für das Versammlungsverbot ab dem 30. Mai). Auch das kirchliche Leben spielt sich weiterhin in einer besonderen Lage ab. Gottesdienste und Aktivitäten sind stets unter Einhaltung des jeweiligen Schutzkonzeptes erlaubt. Mit der Lockerung der Massnahmen werden die Ansprüche auf Ausnahmen zahlreicher. Damit die Schutzkonzepte ihren Zweck erfüllen können, müssen sie in jedem Fall strikt und ausnahmslos umgesetzt werden.

Die Verantwortung zur Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Institutionen sowie den Teilnehmer/-innen selber. Dies wird bedeutsamer, wenn nach und nach die Kantone an Stelle des Bundesrates wieder massgebend werden.

In der Schweiz gilt weiterhin das Versammlungsverbot für mehr als 30 Personen. Veranstaltungen können ab dem 6. Juni wieder mit bis zu 300 Personen stattfinden.

Die folgende Übersicht häufig gestellter Fragen ist alphabetisch geordnet. Sie wird auf der Internetseite des Bistums Basel www.bistum-basel.ch publiziert und laufend ergänzt.

Apéro: Darf man an Pfingsten ein Apéro offerieren?

Nein, erst ab dem 6. Juni 2020 unter Einhaltung des Schutzkonzeptes.

Beichte: Kann ich Beichte hören?

Beichthören in Beichtzimmern unter Einhaltung der Schutzmassnahmen ist möglich. In klassischen Beichtstühlen ohne Tröpfchen sicheren Schutz zwischen den Personen bleibt es untersagt. Telefon- und Online-Beichthören ist nicht erlaubt.

Bestattungen: Wie viele Personen dürfen bei einer Bestattung dabei sein?

Begräbnisfeiern werden so einfach wie möglich und mit so wenigen Personen wie möglich gefeiert. Eine Abdankungsfeier in der Kirche bzw. in einer Abdankungshalle ist ab dem 28. Mai 2020 unter Einhaltung des Schutzkonzeptes für öffentliche Gottesdienste möglich.

Chorproben/Auftritt des Chores: Ab wann ist das Chorsingen wieder erlaubt?

Grundsätzlich können ab dem 6. Juni Chorproben stattfinden – sofern das Schutzkonzept umgesetzt wird und insbesondere die Hygiene und Abstandsregeln eingehalten werden.

Da Studien zu widersprüchlichen Aussagen zum Infektionsrisiko kommen, empfehlen wir, den Proben und öffentliche Auftritte der (Kirchen)Chöre möglichst erst nach der Sommerpause wieder zu beginnen.

Datenschutz: Gibt es wegen der Pandemie spezielle Regelungen?

Nein. Wir machen darauf aufmerksam, dass auch während der Corona-Krise datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht ausser Kraft gesetzt sind. Das ist bei der Nutzung diverser elektronischer Dienste und Produkte zu beachten.

Eheschliessungen: Wie lange kann eine Eheschliessung verschoben werden (Gültigkeit)?

Wie lange bleiben die Ehedokumente gültig?

Damit die Dokumente (inkl. Taufscheine) noch verwendet werden können,

- darf eine Eheschliessung maximal um 12 Monate verschoben werden,
- muss sie im Bistum Basel stattfinden,
- sollte auf dem Ehedokument bei Nr. 14 der neue Hochzeitstermin neben dem alten vermerkt werden; Bemerkung: «Verschiebung wegen Corona-Pandemie».

Eheschliessungen: Was bleibt bei einer Verschiebung der Eheschliessung längstens um ein Jahr gültig?

Ergänzend zu den Hinweisen oben behalten Gültigkeit resp. Wirkung

- die Delegation der Trauvollmacht, sofern kein anderer Traupriester oder -diakon hinzugezogen wird
- Dispens von der Formpflicht oder vom Ehehindernis der Kultusverschiedenheit oder der Verwandtschaft
- Genehmigung für die Trauung bekenntnisverschiedener Partner
- Licentia assistendi.

Eheschliessungen: Die Verschiebung führt dazu, dass ein anderer Priester / Diakon oder ein/e andere Gemeindeleiter/-in (a. o. Trauvollmacht im Einzelfall) der Eheschliessung assistiert. Was ist zu beachten?

Die Trauvollmacht muss an diesen Priester/Diakon neu delegiert werden. Eine a. o. Trauvollmacht im Einzelfall für Trauungen im Zuständigkeitsgebiet muss neu beantragt werden.

Eheschliessungen: Kann eine Eheschliessung an einem Sonntag gefeiert werden?

Wegen dieser besonderen Umstände ist das möglich. Das ist nicht ideal, aber in dieser Situation selbstverständlich möglich.

Eheschliessungen: Wie viele Personen müssen anwesend sein, damit eine Eheschliessung kirchlich gültig ist?

- das Brautpaar
- der assistierende Priester oder Diakon
- zwei Zeugen; die beiden Zeugen müssen volljährig und urteilsfähig sein; ihre Konfessionszugehörigkeit spielt keine Rolle.

Eheschliessung: Die Trauung findet ausserhalb des Bistums Basel statt. Was ist zu beachten?

- Brautpaare erkundigen sich bei ihrem Traupriester oder Traudiakon, ob etwas besonders beachtet werden muss.
- Das Nihil obstat für Eheschliessungen im Ausland ist zeitlich nicht befristet, weil es besagt, dass auf Grund der vorliegenden Dokumente einer gültigen Eheschliessung nichts entgegensteht. Aber da man gelegentlich eigenartigen Verhaltensweisen begegnet, empfiehlt es sich für die betroffenen Brautpaare ebenfalls, beim Traupriester, beziehungsweise beim Traudiakon nachzufragen.

Einsetzungsfeier/Verabschiedung: Werden die Einsetzungsfeiern für Bischofsvikar Valentine Koledoye am 14. Mai 2020 in Münchenstein und für Brigitte Glur-Schüpfer am 21. August 2020 in Weinfeldern stattfinden? Werden die Verabschiedungsfeiern für Christoph Sterkman am 14. Mai 2020 und für Margrith Mühlebach-Schewiller am 1. Juli 2020 stattfinden?

Diese Anlässe werden verschoben. Reservieren Sie sich bitte provisorisch den 21. August 2020 für eine gemeinsame Feier in der Kathedrale in Solothurn, die um 17.15 Uhr beginnen würde.

Firmung Erwachsener: Was muss ich tun, wenn ich eine Firmvollmacht (eine Beauftragung zur Taufe) für eine erwachsene Person erhalten habe, diese Feier nun aber nicht stattfinden kann?

Eine Beauftragung zur Taufe Erwachsener und/oder die erteilte Firmvollmacht zur Firmung Erwachsener behalten ihre Gültigkeit für die verschobene Feier dieser Sakramente mit den bezeichneten Personen.

Firmung / Firmvorbereitung: Kann die Firmvorbereitung wieder aufgenommen werden?

Die Firmvorbereitung kann ab dem 6. Juni wieder aufgenommen werden. Als Schutzkonzept übernimmt das Bistum Basel das Musterschutzkonzept, das die kantonalen Jugendfachstellen ausgearbeitet haben (siehe unter «Jugendarbeit»). Für Fragen bezüglich den Schutzkonzepten im Bereich der Jugendarbeit und Firmvorbereitung steht die zuständige Jugendfachstelle zur Verfügung.

Die Empfehlung lautet weiterhin: Verschieben der letzten Vorbereitungen und der Firmfeier in den Spätsommer/Herbst. Neue Termine werden direkt mit dem vorgesehenen Firmspender gesucht. Wird kein gemeinsames Datum gefunden, erteilt der Generalvikar

eine Firmvollmacht dem Pfarrer/Leitenden Priester vor Ort (siehe auch unten, Stichwort Jugendarbeit).

Generalabsolution: Erlaubt der Bischof wieder die Spendung der Generalabsolution?

Nein.

Glocken läuten: Sollen bei Bestattungen die Glocken geläutet werden?

Ja, wie gewohnt.

Hausbesuche: Dürfen Einsame, Kranke, Sterbende zu Hause besucht werden?

Hausbesuche (mit oder ohne Kommunionsspendung/ Krankensalbung) sind unter strikter Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen wieder möglich.

Heilige Öle: Wann können die heiligen Öle abgeholt werden?

Die heiligen Öle können im Bischöflichen Ordinariat, Baselstrasse 58, Solothurn vom Montag, 8. Juni bis Mittwoch 10. Juni 2020, jeweils von 9.00-11.15 Uhr und von 14.00-16.00 Uhr abgeholt werden.

Jahrzeitmessen und Gedächtnisse: Können Jahrzeitmessen und Gedächtnisse gefeiert werden?

Die Jahrzeitmessen und Gedächtnisse können wieder gefeiert werden.

Für die Pfarrämter:

Die Jahrzeit- und Gedächtnismessen, die nicht vor Ort appliziert werden können, werden an die Bischöfliche Kanzlei in Solothurn überwiesen (Vermerk: Messstipendien), PostFinance-Konto: 45-15-6. Diese Messstipendien werden an Bischöfe in Afrika, Asien und Südamerika weitergegeben.

Jugendarbeit: Unter welchen Bedingungen kann die kirchliche Jugendarbeit wieder beginnen?

Der Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ) hat ein Rahmenschutzkonzept zur schrittweisen Öffnung der Angebote der Kinder- und Jugendförderung und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit den Behörden abgesprochen. Die Jugendfachstellen haben ein entsprechendes Musterschutzkonzept (in den FAQ als Schutzkonzept «Jugendfachstellen» bezeichnet) für die kirchliche Jugendarbeit abgeleitet, welches mit der Umsetzung in der Pfarrei die Durchführung der Kinder- und Jugendangebote wieder erlaubt. Für Fragen wende man sich an die zuständige Jugendfachstelle.

Kollekten: Wie soll man vorgehen bei den obligatorischen Kollekten, die nun nicht in den Gottesdiensten zu den vorgesehenen Terminen aufgenommen werden können?

Für die Kollekten bis und mit 24. Mai 2020 wurden in den bisherigen FAQ die Regelungen bekannt gegeben. Ab dem 31. Mai 2020, Pfingsten, gelten wieder die Angaben im

Direktorium 2019/2020 Bistum Basel, d.h. die Kollekten sind mit dem Beginn der öffentlichen Gottesdienste wieder aufzunehmen.

Krankensalbung: Unter welchen Umständen darf das Sakrament der Krankensalbung gespendet werden?

Die Krankensalbung kann unter strikter Einhaltung aller von den Behörden/Institutionen angeordneten Schutzmassnahmen gespendet werden.

Familienmitglieder können dazu angeleitet werden, einen Krankensegen zu spenden.

<https://liturgie.ch/praxis/gottesdienst-waehrend-des-corona-virus/1604-krankenseg-nung>

Opferlichter: Darf man weiterhin Opferlichter in der Kirche bereitstellen?

Ja. Der Sakristan soll beim Auffüllen und Abräumen Handschuhe tragen. Zum Anzünden der Opferlichter legt man mehrere «Osternachtkerzli» bereit.

Religionsunterricht/Katechese: Wann wird der Religionsunterricht wieder beginnen?

Die obligatorische Schule kann ihren Betrieb ab dem 11. Mai 2020 wieder aufnehmen (Details werden kantonal geregelt). Das Schutzkonzept der Schule ist zu übernehmen und die Umsetzung im Religionsunterricht ist mit der Schulleitung abzusprechen.

Für ausserschulische Katechese, Erstkommunion- oder Firmvorbereitungen gilt das Schutzkonzept «Jugendfachstellen» (siehe Stichwort «Jugendarbeit»).

Revisionsberichte kirchliche Gelder: Darf man den Bericht später einreichen?

Ja, es gibt eine Fristverlängerung: 30. September 2020.

Schutzkonzept für öffentliche Gottesdienste: Wie muss das Rahmenschutzkonzept der Schweizer Bischofskonferenz vom 27. April 2020 im Bistum Basel ab dem 28. Mai 2020 umgesetzt werden

Die Vorankündigung ermöglicht eine seriöse Vorbereitung und Information. Die kluge und verhältnismässige Umsetzung des Schutzkonzeptes wird von der Leitung der Pfarrei, der Anderssprachigen Mission oder der Orden/geistlichen Gemeinschaft verantwortet. Wo das Schutzkonzept nicht umgesetzt werden kann, bleiben öffentliche Gottesdienste untersagt.

Der Gottesdienstbesuch und der Infektionsschutz sollen gleichermassen gewährleistet werden. Darum erwartet der Bischof von allen Selbstverantwortung, Vorsicht und Geduld. Die Leitung des Pastoralraumes Luzern Stadt hat eine Checkliste zur Verfügung gestellt, die für die Vorbereitungen nützlich ist. Sie steht zum Download auf der Internetseite des Bistums bereit.

Allgemeine Vorbereitungsaufgaben, die ab sofort erledigt werden können

1a. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anzubringen.

- 1b. Die Eingangstüren sind klar erkennbar zu kennzeichnen und andere Türen mit einer gut sichtbaren Markierung abzusperrern. Gleichwohl müssen alle Türen aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit von innen und aussen geöffnet werden können.
- 1c. Der Zugang zur Empore wird abgesperrt; sie ist nur für den Organisten/die Organistin und – falls die räumlichen Möglichkeiten es zulassen – für einen oder einige wenige Instrumentalisten/Instrumentalistinnen betretbar.
- 1d. Der Einsatz der Kirchenchöre ist zurückhaltend zu planen (das BAG spricht von Verzicht), weil die Schutzmassnahmen kaum eingehalten werden können. Die Leitungen der Pfarreien und der Chöre sprechen sich ab.
- 1e. Das BAG schreibt: «Auf Gemeindegesang ist vorerst zu verzichten und die weitere epidemiologische Entwicklung abzuwarten.» Über Kantorendienste und, der lokalen Situation angepasst, einen reduzierten Volksgesang entscheiden die Verantwortlichen für den jeweiligen Gottesdienst. Kirchengesangbücher werden nicht verwendet oder nach jedem Gebrauch desinfiziert.
- 1f. Der Zugang zum Gotteshaus ist auf maximal einen Drittel seiner ordentlichen Besucherkapazität begrenzt (Praktiker sprechen von realistisch 10%, damit die 2-Meter-Regel bzw. vier Quadratmeter pro Person eingehalten werden kann). In jedem Fall ist den einzelnen Gläubigen ein Raum von mindestens vier Quadratmetern zuzuteilen. Die Einhaltung der notwendigen Abstände wird mit geeigneten Massnahmen sichergestellt (etwa: Sperrung jeder zweiten oder Sitzreihe; Entfernung von Stühlen). Farbige Markierungen der Plätze erleichtern die Orientierung.
- 1g. Um zu vermeiden, dass bei gut besuchten Gottesdiensten Gläubige vor dem Gotteshaus abgewiesen werden müssen, werden Anmeldeverfahren mit Platzreservierungen empfohlen. Sollten Gläubige keinen Einlass erhalten, so wird ihnen geraten, auf einen anderen Gottesdienst auszuweichen (Gottesdienst an einem anderen Ort oder zu einer anderen Zeit, allenfalls während der Woche).
- 1h. Freiwillige rekrutieren, die als Kirchenordner/-innen eingesetzt werden können (ggf. Einsatzpläne vorbereiten). Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss bezeichnet werden.
 - 1i. Auf der Internetseite, im Pfarrblatt, im Schaukasten werden die konkreten Schutzmassnahmen bekannt gemacht und die Gottesdienstbesucher/-innen ins richtige Verhalten eingeführt (z.B. Eintritt in die Kirche, Sitzordnung, Kommunionempfang, Verlassen der Kirche).
 - 1j. Gemäss Auskunft des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten ist die Erfassung von Kontaktdaten zur Nachverfolgung eine bedingte Pflicht; sie gilt nur, wenn vor Ort keine Gewähr für die Einhaltung der Distanzregel besteht. Weil das diözesane Schutzkonzept die Einhaltung der Distanzregel ausnahmslos fordert, müssen keine Kontaktdaten erfasst werden.
- 1k. Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten und religiösen Zusammenkünften sind zu vermeiden. Hier muss sich nach den aktuell gültigen Vorgaben des BAG zu Ansammlungen und Veranstaltungen gerichtet werden.

Vor dem Gottesdienst

- 2a. Die Kontaktstellen (Türgriffe, Handläufe, Handauflage der Kirchenbänke) sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen.
- 2b. Die Weihwasserbecken bleiben bis auf Weiteres leer.
- 2c. Die Gläubigen werden mit Wegweisern zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren und zu den Sitzplätzen gelenkt (Betätigung der Türgriffe vermeiden). Dabei sind die staatlich angeordneten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren dies.
- 2d. Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus die Hände mit einem viruziden Desinfektionsmittel. – Von der Pfarrei beauftragte Personen stellen Spender mit einer genügenden Menge an Desinfektionsmittel bereit und sorgen für die lückenlose Handdesinfektion.
- 2e. Die Gläubigen nehmen an den gekennzeichneten Orten Platz. – Von der Pfarrei beauftragte Personen überwachen die Einhaltung dieser Ordnung. – Familien werden nicht getrennt, d.h. sie können die Plätze zwischen markierten Plätzen in einer Bank auffüllen.
- 2f. Sakristei: Die Einhaltung der Abstände ist hier heikel. Bitte unter Beachtung der Situation vor Ort die notwendigen Absprachen mit der Sakristanin/dem Sakristan, Ministranten/-innen, Lektorinnen/Kommunionhelfern treffen. Empfehlung: Vorerst die Zahl der Mitwirkenden beschränken.

Während des Gottesdienstes

- 3a. Für den Einsatz von Vorsänger/-innen oder Instrumentalistengruppen besteht derselbe Spielraum wie für jene im weltlichen Kulturbereich. Es empfehlen sich hier Kantorengesänge (Wechsel zwischen einer Solostimme und kurzen Gemeindeversen) oder Kanones und Quartette. Der Gemeindegesang wird reduziert.
- 3b. Messdiener/-innen, Lektoren/-innen können eingesetzt werden, sofern im Chorraum genügend Freiraum vorhanden ist. Die Bewegungen sind im Voraus abzusprechen.
- 3c. Das Herumreichen der Kollektenkörbchen durch die Sitzreihen wird unterlassen; die Gläubigen legen ihre Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäß beim Ausgang.
- 3d. Der Austausch des Friedensgrusses per Handschlag wird durch ein Lächeln/Zunicken ersetzt.
- 3e. Die eucharistischen Gestalten (Brot und Wein) sind auch während des Hochgebetes abzudecken (Palla). Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich zu Beginn der Gabenbereitung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch. Konzelebranten kommunizieren «per intinctionem».
- 3f. Vor der Austeilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionsspender/-innen die Hände. Der Dialog «Der Leib Christi» - «Amen» wird vor dem Kommuniongang gemeinsam gesprochen. Die Austeilung der Kommunion erfolgt still und unter Beachtung der Hygienevorschriften. Auf dem Fussboden sind deutlich sichtbare Klebebänder anzubringen, die den vorgeschriebenen Mindestabstand beim

Kommuniongang kennzeichnen. Beachten Sie bitte auch, dass die Wege zur Kommunionsspenderung und wieder zurück an den Platz die Abstände einhalten. Kommunionsspender/-in und Kommunionempfänger/-in stehen je hinter einer Linie, die am Boden ausgezogen ist (hier beträgt die Distanz einen guten Meter). Mundkommunion ist nur kniend an einer Kommunionbank erlaubt und zwar nur in Messfeiern, die nach der ausserordentlichen Form des röm. Ritus gefeiert werden.

- 3g. Während des ganzen Gottesdienstes stehen von der Pfarrei beauftragte Personen an den Eingangs- bzw. Ausgangstüren, um sie im Bedarfsfall ohne Verzug zu öffnen.

Nach dem Gottesdienst

- 4a. Von der Pfarrei beauftragte Personen öffnen die Ausgangstüren. Kirchenräume anschliessend gut lüften.
- 4b. Die Gläubigen verlassen das Gotteshaus nach einer von der Pfarrei festgelegten Ordnung und unter Einhaltung der Abstandsregeln, und sie unterlassen vor dem Gotteshaus Gruppenansammlungen. Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren dies.
- 4c. Alle Kontaktstellen sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen und verwendete Kirchengesangbücher.

Weitere Hinweise

- 5a. Auch für Wort-Gottes-Feiern, andere Wortgottesdienste, Tagzeitenliturgien oder Gruppenfeiern ist das Schutzkonzept einzuhalten. Spezielle Symbolhandlungen mit irgendwelchen Gegenständen, die physische Kontakte bewirken, sind untersagt (insbesondere Weihwasser).
- 5b. Betagte Priester entscheiden frei, ob und wann (sonntags, werktags) sie öffentlichen Gottesdiensten vorstehen. Wenn möglich verzichten sie auf die Kommunionsspenderung.
- 5c. Die Kirchen und Kapellen bleiben tagsüber für den individuellen Besuch geöffnet.

Fernbleiben vom Gottesdienst

- 6a. Der Bischof entbindet weiterhin von der Sonntagspflicht.
- 6b. Gläubigen, die krank sind oder sich krank fühlen, ist es untersagt, Gottesdienste zu besuchen. Sie können indessen die Kommunion unter Einhalten der Schutzmassnahmen durch dafür ausgebildete und beauftragte Personen zu Haus empfangen.
- 6c. Besonders gefährdete Personengruppen werden nicht ausgeschlossen, sie werden aber ermutigt, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Grundsätzlich wird diesen Personen jedoch empfohlen, sich nicht an Orten mit Menschenansammlungen und zu Zeiten mit einem erhöhten Personenverkehr zu begeben.
- 6d. Gottesdienste oder religiöse Zusammenkünfte in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Strafanstalten sind mit den Institutionen abzusprechen und an

den gegebenen Örtlichkeiten und den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.

Schutzkonzept für die kirchliche Jugendarbeit, ausserschulische Katechese und weitere kirchliche Aktivitäten: Welches Schutzkonzept muss umgesetzt werden?

Das Schutzkonzept der «Jugendfachstellen» gilt als Musterkonzept. Es ist auf der Internetseite des Bistums Basel unter «Coronavirus» aufgeschaltet.

Sommerlager: Welches Schutzkonzept gilt für Sommerlager oder Gruppenstunden?

Für die Sommerlager 2020 oder für Gruppenstunden gelten für Jubla und Pfadfinder die Schutzkonzepte und Empfehlungen der jeweiligen Verbände:

www.jubla.ch/corona bzw. www.scoutcorona.forumbee.com.

Für die Sommerlager werden nach dem 6. Juni von den Jugendverbänden bewilligte Schutzkonzepte vorliegen, welche auch auf die Pfarreilager adaptiert werden können.

Taufe Erwachsener: siehe oben: Firmung Erwachsener.

Taufeiern: Können Tauffeiern wieder stattfinden?

Ja, unter Einhaltung des Schutzkonzeptes für Gottesdienste können Tauffeiern wieder stattfinden. Besondere Beachtung gilt dem Taufakt, weil dabei kurzzeitig die Distanzregel nicht eingehalten werden kann. Der Körperkontakt mit dem Täufling muss auf das notwendige Minimum beschränkt werden.

Trauungen: Können Trauungen wieder stattfinden?

Ja, unter Einhaltung des Schutzkonzeptes für Gottesdienste können Trauungen wieder stattfinden. Besondere Beachtung gilt dem Trauakt, weil dabei kurzzeitig die Distanzregel nicht eingehalten werden kann.

Veranstaltungen: Sind kirchliche Veranstaltungen wieder möglich?

Ja, Veranstaltungen bis 300 Personen sind ab dem 6. Juni 2020 unter Einhaltung des Schutzkonzeptes «Jugendfachstellen» wieder möglich. In jedem Fall ist eine verantwortliche Person für die Einhaltung des Schutzkonzeptes zu bestimmen.

Vereine: Können sich pfarreiliche Gruppierungen, Vereine und Verbände wieder treffen?

Ja, Veranstaltungen bis 300 Personen sind unter Einhaltung des Schutzkonzeptes «Jugendfachstellen» ab dem 6. Juni 2020 möglich. In jedem Fall ist eine verantwortliche Person für die Einhaltung des Schutzkonzeptes zu bestimmen.

Vermietung / Nutzung der Pfarreiräumlichkeiten durch Dritte: Können Dritte die Räume wieder nutzen?

Ja, Veranstaltungen bis 300 Personen sind ab dem 6. Juni 2020 unter Einhaltung des Schutzkonzeptes «Jugendfachstellen» möglich. Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich; er bestimmt eine verantwortliche Person vor Ort und meldet ihren Namen dem Sekretariat der Kirchgemeinde und der Pfarrei. Es ist auf Haftungsausschlussregelungen zu achten.

Versammlung: Ist es erlaubt, wenn sich nach dem Gottesdienst, die Teilnehmer/-innen spontan auf dem Vorplatz treffen.

Ja, spontane Versammlungen bis 30 Personen (ab 30. Mai) sind unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmassnahmen erlaubt.

Markus Thürig, Generalvikar